



Genehmigungsbescheid

vom 25.01.2024

Az.: 300-53.0046/18/Krö-G16 (alt)

53-2023-0021015

Genehmigung der Firma Evonik Operations GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten (Anlage 11) gem. §16 BImSchG

Erneuerung der Schallschutzwand und weitere Lärmschutzmaßnahmen

| | | |
|----------|---|----|
| 1 | Tenor..... | 3 |
| 2 | Begründung | 5 |
| | 2.1 Sachverhaltsdarstellung..... | 5 |
| | 2.2 Verfahren | 6 |
| | 2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen..... | 10 |
| | 2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)..... | 11 |
| | 2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) | 15 |
| | 2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) | 15 |
| | 2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)..... | 15 |
| | 2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG..... | 16 |
| | 2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften | 17 |
| | 2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes | 21 |
| | 2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung..... | 21 |
| 3 | Nebenbestimmungen | 22 |
| | 3.1 Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns Az. 53.0046/18/4.1.16-8a-Krö/Od vom 05.02.2019 | 22 |
| | 3.2 Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung | 27 |
| | 3.2.1 Allgemeines | 27 |
| | 3.2.2 Lärm | 27 |
| 4 | Hinweise | 28 |
| 5 | Kostenentscheidung | 29 |
| 6 | Festsetzung der Verwaltungsgebühr | 29 |
| 7 | Rechtsbehelfsbelehrung | 29 |

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Evonik Operations GmbH (ehem. Evonik Degussa GmbH)
Rellinghauser Str. 1-11
45128 Essen

auf Ihren Antrag vom 03. September 2018 die Genehmigung zur Änderung der
Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11)
(Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Evonik Operations GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 2, Gemarkung Wesseling, Flur 4 und 6, Flurstücke 502 und 652 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Neue Schallschutzwand:
 - a) den Abbruch der bestehenden Lärmschutzwand an der Südseite des Werksgeländes.
 - b) die Errichtung einer neuen Schallschutzwand entlang der Südseite des Werksgeländes mit einer Höhe von 11,75 – 12,75 m.
2. Lärmschutzmaßnahmen:
 - c) Austausch des Fördergebläses 1931 unter dem Silo 16 durch ein neues, welches dem neusten Stand der Lärminderungstechnik entspricht,
 - d) Änderung der Abreinigungs-Betriebsweise an folgenden Filtern:
0829 (Silo 4), 0895 (Silo 5), 0975 (Silo 7), 0897 (Silo 8), 0611 (Silo 10), 1405 (Silo 14)
 - keine Abreinigung in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr)
 - Abreinigung pro Filter einmalig pro Stunde
 - Betrieb von max. 3 Filtern gleichzeitig
 - e) Verringerung des Abreinigungsdrucks von 6,5 bar auf <4 bar an folgenden Filtern:
 - 0979 (Filter P2)
 - 2050 (Verschneide-Anlage)

- 1305 (Entstaubung GR 1, Silo 8)
 - 0925 (VN 3 GR, Silo 13)
- f) Schallisolierung der Förderleitung von der Verschneide-Anlage zum Filter 2050
- g) Einhausung des Rüttlers 0893 und der Zellenradschleuse 0892 auf dem Silo 4 mit einer dreiseitigen Schallschutzhaube
- h) Verlängerung des Abluftschalldämpfers 1356 am Trockner 17 durch ein weiteres Schalldämpfungselement zur Erreichung eines Schalleistungspegels von 80 dB (A).
- i) Verlängerung des Abluftschalldämpfers 3344 am Trockner 3333 durch ein weiteres Schalldämpfungselement zur Erreichung eines Schalleistungspegels von 73 dB (A).

Diese Genehmigung schließt folgende weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- die Genehmigung nach § 63 BauO NRW (2000) zum Abbruch der bestehenden Lärmschutzwand und zur Errichtung der neuen Schallschutzwand (Az. 60-747-18-02).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0046/18/4.1.16-8a-Krö/Od vom 05.02.2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht

innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 03.09.2018 reichte die Firma Evonik Degussa GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten (Anlage 11) gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4 und 6, Flurstücke 502 und 652 ein (Antragseingang am 04.09.2018).

Gegenstand des Antrags ist die bestehende Lärmschutzwand an der Südseite des Werksgeländes der Evonik Degussa GmbH durch eine höhere Schallschutzwand zu ersetzen. Die neue Schallschutzwand wird insbesondere die Lärmimmissionen, die durch die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) verursacht werden in der angrenzenden Wohnbebauung reduzieren. Darüber hinaus werden an der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) weitere technische und organisatorische Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Dies ist unter anderem der Austausch von Gebläsen durch nach dem neusten Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Aggregate, sowie die Änderung von Betriebsweisen von verschiedenen Filtern und die Isolierung und Einhausung von weiteren Anlagenteilen.

Die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) wird dabei nicht erhöht. Auch erfolgen keine weiteren produktionstechnischen Änderungen an der Anlage.

Die Anlage dient der Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten. Dies erfolgt durch Umsetzung von Natronwasserglas und Schwefelsäure. Darüber hinaus werden in der Anlage Calcium- und Aluminiumsilikate hergestellt. Der Herstellungsprozess erfolgt in einem einstufigen nasschemischen Prozess, dem sich eine Reihe von verfahrenstechnischen Schritten wie Waschen, Filtrieren, Trocknen, Vermahlen, Sieben, Granulieren oder auch Hydrophobieren anschließen. Einige Prozesse werden kontinuierlich, andere im Batch-Betrieb betrieben. Die Anlage zur Herstellung von

Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) hat eine Betriebszeit von 0-24 Uhr an sieben Tagen in der Woche.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) ist der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, da während der Bauzeit die derzeit noch bestehende Lärmschutzwand abgebaut werden soll und erst anschließend die neue Schallschutzwand errichtet werden soll. Es waren daher nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen, somit war eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) unter Nr. 4.1.16 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang), welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig macht. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung

ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 29.10.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, in den örtlichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger und General-Anzeiger, sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage gelten die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche, sowie ein BVT-Merkblatt. (BVT-Merkblatt: Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere aus August 2007)

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß §4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein vorhandener Ausgangszustandsbericht zu ergänzen, wenn mit dem Antrag auf wesentliche

Änderung einer Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Mit der Errichtung der neuen Schallschutzwand und den übrigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage freigesetzt, erzeugt oder verwendet. Der AZB war daher nicht fortzuschreiben.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 03.09.2018 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten (Anlage 11) im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 04.09.2018). Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 10.12.2019. Weiterführende abschließende Grundlagen zur Prüfung des Antrags wurden am 20.03.2023 vorgelegt.

Um die für die Anlage einzuhaltenden Beurteilungspegel an den neuen maßgeblichen Immissionsorten plausibel und rechtmäßig festlegen zu können, bedurfte es eines weiteren Abstimmungsprozesses zwischen der Antragstellerin, der Bezirksregierung Köln, der Stadt Wesseling und den beteiligten Sachverständigen. Die Erteilung des Genehmigungsbescheides wurde daher auf Antrag der Antragstellerin ruhend gestellt und im November 2023 wiederaufgenommen.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde am 29.10.2018 in den ortsüblichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger (Gesamtausgabe) und General- Anzeiger Bonn, sowie im Amtsblatt Nr. 43/2018 für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 10 Abs.4 BImSchG in Verbindung mit den §§8 und 9 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag lag in der Zeit vom 06. November 2018 bis einschließlich 05. Dezember 2018 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, Raum K 122 und bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Alfons-Müller-Platz, in Raum 314 zur Einsichtnahme aus.

Während der bis zum 07. Januar 2019 laufenden Frist für Einwendungen wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Der für den 07. Februar 2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entsprechend §16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Der Entfall des Erörterungstermins wurde am 04.02.2019 im Amtsblatt Nr. 5/2019 für den Regierungsbezirk Köln, sowie in den örtlichen Tageszeitungen Kölner Stadtanzeiger und General-Anzeiger Bonn öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Brandschutz
 - Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und die Genehmigung zu erteilen ist.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 31.12.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat die Möglichkeit mit E-Mail vom 18.01.2024 wahrgenommen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Durch den Antragsgegenstand der Errichtung einer neuen Schallschutzwand und weiteren lärmindernden technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) kommt es zu keiner Veränderung der Emissionssituation von Luftverunreinigungen durch die Anlage.

Gerüche

Es gehen von der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) durch die Änderung keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm

Mit der vorgelegten Lärmprognose für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) stellt die Antragstellerin dar, dass die Errichtung der neuen Schallschutzwand und die weiteren technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen die Schallimmissionen durch die Anlage insgesamt vermindern. Am bisher relevanten Immissionsort Josef-Zimmermann-Str. 2 werden die mit Genehmigungsbescheid vom 07. Januar 2013 (Az. 53.0027/11/G16-St) festgesetzten Beurteilungspegel zukünftig eingehalten.

Durch die Errichtung der neuen Schallschutzwand konnte der bisherige Immissionsort jedoch nicht mehr als maßgeblicher Immissionsort für die Anlage betrachtet werden, da er zukünftig durch die neue Wand von den Lärmemissionen der Anlage abgeschirmt wird.

Es war daher von der Genehmigungsbehörde festzulegen, welche Immissionsorte nach dem derzeitigen Stand der Gegebenheiten maßgeblich sein werden. Für einige Immissionsorte, von denen die Genehmigungsbehörde annimmt, dass sie maßgeblich sein könnten, wurden anlagenbezogene Beurteilungspegel mit Schreiben vom 16. Januar 2019 prognostiziert. Es ist deutlich zu erkennen, dass sich an nahezu allen ausgewählten Immissionsorten die anlagenbezogenen Beurteilungspegel reduzieren werden. Lediglich auf einen Immissionsort (IO 1 Godorfer Hauptstr. 27, 2. OG) hat die Errichtung der Schallschutzwand keine Auswirkungen, da dieser von der Anlage sehr weit entfernt ist. Hier werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm jedoch von der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten (Anlage 11) um mind. 6 dB (A) unterschritten.

Für einen weiteren Immissionsort (IO 7 Kölner Str. 111, 3. OG) liegen die prognostizierten anlagenbezogenen Beurteilungspegel zwar unterhalb der aktuellen

Beurteilungspegel, erreichen aber in der Nacht weiterhin den Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm für Mischgebiete.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Lärmschutzwand wurde der Firma Evonik Degussa GmbH (heute: Evonik Operations GmbH) vorgegeben, nach Fertigstellung der Lärmschutzwand Messungen durchzuführen, um die prognostizierten Beurteilungspegel zu verifizieren.

Der Lärmmessbericht wurde der Genehmigungsbehörde am 09.12.2019 vorgelegt. Nach Prüfung bei der Bezirksregierung Köln, wie auch durch das LANUV NRW ist der Bericht nicht zu beanstanden.

Die Beurteilungspegel der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten erreichen an den nachfolgend für die Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten als maßgeblich bestimmten Immissionsorten folgende Werte:

| IO | Bezeichnung Immissionsort (IO) | gemessener, anlagenbezogener Beurteilungspegel nachts [dB (A)] |
|------|--------------------------------|--|
| IO 7 | Kölner Str. 111 – 3. OG | 44 |
| IO 9 | Nordstr. 84A – 1. OG | 38 |

Unter Beteiligung der Betreiberin und des Planungsamtes der Stadt Wesseling, wurde ermittelt, welche Nutzung an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrscht, bzw. ob rechtskräftige Bebauungspläne Gebietsarten festlegen und welche Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Immissionsorte heranzuziehen sind.

Für die o.g. Immissionsorte wurden folgende Nutzungen/ Gebietsarten festgelegt:

| IO | Bezeichnung Immissionsort (IO) | Gebietsart/ Immissionsrichtwert nachts [dB(A)] |
|------|--------------------------------|--|
| IO 7 | Kölner Str. 111 – 3. OG | MI (Nutzung) 45 |
| IO 9 | Nordstr. 84A – 1. OG | WA (Nutzung) 40 |

Durch die Nähe der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) zur bestehenden Wohnbebauung, der historischen Entwicklung des Anlagenstandorts und der Wohnbebauung (erste Genehmigung der Kieselsäureanlage in den 1890er Jahren, Ausweitung der Siedlungsstruktur des Dorfes Wesseling hin zur Stadt im Laufe des 20. Jahrhunderts), sowie der industriellen Prägung des Großraums Köln-Süd/ Wesseling, ist von einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm auszugehen.

Um geeignete Zwischenwerte festlegen zu können, die über die nach Gebietsart anzusetzenden Immissionsrichtwerte hinausgehen, ist es erforderlich, dass für die Anlagen, die auf die Immissionsorte einwirken, der Stand der Lärminderung eingehalten wird.

Daher wurde zwischenzeitlich von der Evonik Operations GmbH und den übrigen im Chemiapark der Evonik ansässigen Firmen ein Konzept ausgearbeitet, in welchem dargelegt wird, wie der Stand der Technik zur Lärminderung ermittelt und nachgewiesen werden soll.

Ergänzend wurde zwischen der Evonik Operations GmbH und der Bezirksregierung Köln im November 2023 vereinbart, dass eine jährliche Fortschreibung des Konzeptes erfolgt, um den Prozess zur Erreichung des Standes der Lärminderung aller Anlagen im Chemiapark Wesseling kontinuierlich fortzuführen und nachzuweisen.

Insgesamt kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass sich die Schallimmissionssituation in der Umgebung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) durch den Bau der neuen Schallschutzwand mit diesem Schritt deutlich verbessert hat. Sie hat daher hinsichtlich des Baus der neuen Schallschutzwand und der weiteren technischen und organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Während der Errichtung der neuen Schallschutzwand und dem Abbruch der alten Lärmschutzwand konnte es kurzzeitig zu Lärmimmissionen an der anliegenden Wohnbebauung kommen. Durch verschiedene Maßnahmen (mobile Lärmschutzwände an der Baustelle, Einsatz eines Schneidbrenners etc.) waren diese jedoch bereits auf ein Mindestmaß reduziert worden.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Vielmehr wird durch die neue 2,5-mal höhere Wand die Lichteinwirkung aus der Anlage auf das angrenzende Gebiet deutlich reduziert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallenden Abfallmengen der Anlage nicht. Die Während des Abbaus der alten Lärmschutzwand anfallenden Abfälle werden entsprechend dem den Antragsunterlagen beiliegenden Abbruch- und Entsorgungskonzept ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Dieser Aspekt ist für den Antragsgegenstand nicht relevant, da es sich nur um Lärminderungsmaßnahmen handelt.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH mit der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und

- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11), werden keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile geändert oder sind nicht von der Änderung betroffen. Die Antragstellerin hat daher auf die Vorlage eines Anlagensicherheitsberichtes verzichtet (§4b Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat diesem Vorgehen zugestimmt.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln teilte mit Stellungnahme vom 12.11.2018 mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bodeneingriffe bestehen. Zu den Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 LBodSchG für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderung festgestellt werden, wurde ein Hinweis in den Bescheid aufgenommen.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind hinsichtlich des Antragsgegenstandes nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage die Örtlichkeiten der Handhabung der gefährlichen Stoffe nicht verändern bzw. keine neuen relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet werden.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die Errichtung der neuen Schallschutzwand verändern sich die Prozessabwässer in der Anlage nicht.

Niederschlagswasser

Es werden mit dem Vorhaben keine neuen Flächen versiegelt, da die neue Schallschutzwand an der Stelle der bisherigen Lärmschutzwand errichtet wird. Die Niederschlagswassermengen werden ordnungsgemäß abgeleitet.

Vorbeugender Gewässerschutz

Durch die Errichtung der neuen Schallschutzwand werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe in der Anlage eingesetzt.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Pfahlgründung für die Schallschutzwand wurde gemäß § 49 WHG eine Anzeige bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 eingereicht. Mit Schreiben vom 17.08.2018 hat das Dezernat 54 die Anzeige bestätigt (Az.: 54.1-1.2-(3.10)a75_Jü).

Löschwasserrückhaltung

Eine Löschwasserrückhaltung ist für die neue Schallschutzwand nicht erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) liegen. Durch die neue Schallschutzwand werden keine zusätzlichen Schadstoffemissionen verursacht, die auf das naheliegende FFH-Gebiet einwirken könnten. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher gemäß §34 BauGB bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Mit Stellungnahme vom 21.11.2018 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und diese als Industriegebiet einzustufen ist.

Angemessener Sicherheitsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen nach BImSchG berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich) andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Für Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG enthält dazu der Leitfaden KAS-33 (Version 1) der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine Vorgehensweise zur Prüfung, ob sich infolge der beantragten Änderungen der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich vergrößern kann bzw. ob dies offensichtlich auszuschließen ist.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Es werden keine neuen oder anderen Stoffe mit der Änderung eingesetzt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmengen störfallrelevanter Stoffe erhöhen sich in der Anlage nicht. Auch die Massenströme verändern sich nicht.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung werden sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändern.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Mit der Errichtung der höheren Schallschutzwand wird kein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil errichtet. Damit findet auch keine Veränderung des Sicherheitsabstandes statt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Es wird kein neues Verfahren oder eine neue Lagerart in der Anlage eingesetzt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat mit Ihrer Stellungnahme vom 22.11.2018 festgestellt, dass für die Errichtung der neuen Schallschutzwand eine Baugenehmigung nach §63 BauO NRW (2000) erforderlich ist. Sie hat Nebenbestimmung für diese vorgeschlagen, die in Kap. 3.2 übernommen wurden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen mit der Übernahme der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen vom 02.11.2018 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Klimaschutz

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsäure und Silikaten (Anlage 11) ist emissionshandelspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Mit

der Errichtung der Schallschutzwand und den weiteren technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen verändert sich die Emissionssituation der Anlage jedoch nicht, so dass eine Änderung der Emissionsgenehmigung nach §4 TEHG nicht erforderlich ist.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 20.11.2018 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns Az. 53.0046/18/4.1.16-8a-Krö/Od vom 05.02.2019

A. Immissionsschutz

Allgemein

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die jeweilige Erprobung der Betriebstüchtigkeit für den betroffenen Antragsgegenstand ist eine Woche vor Beginn der Erprobung der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen.

B. Baurecht

1. Vor Baubeginn sind zur Sicherung der Abstandsflächen gemäß § 6 (2) BauO NRW Baulasten auf die Flurstücke 755, 712, 709, 707 und 710 eintragen zu lassen.
2. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
4. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

C. Lärmschutz

1. Die Auswahl und Installation der geplanten Lärminderungsmaßnahmen an Trockner 3333 und Trockner 17, sind durch einen schalltechnischen Gutachter, der nach §29b BImSchG bekannt gegeben wurde, baubegleitend zu überwachen.
2. Die unter Nebenbestimmung C1 vorgeschriebene Überwachung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez, 53) auf Verlangen vorzulegen.
3. Nach Installation und Durchführung der Lärminderungsmaßnahmen an Trockner 3333 und Trockner 17 ist messtechnisch gemäß den Anforderungen der TA Lärm prüfen zu lassen, ob die Lärminderungsmaßnahmen die prognostizierte Minderung erreichen.
4. Die Errichtung der neuen Lärmschutzwand, sowie die Auswahl und Installation der geplanten Lärminderungsmaßnahmen an der Förderleitung, dem Rüttler 0893 und der Zellenradschleuse 0892 sind durch einen schalltechnischen Gutachter, der nach §29b BImSchG bekannt gegeben wurde, baubegleitend zu überwachen. Dabei sind folgende in den Antragsunterlagen genannten Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) die Schalldämmung der neuen Lärmschutzelemente muss
 - > 20 dB im Frequenzbereich von 315 bis 4000 Hz
 - 10 bis 20 dB im Frequenzbereich von 100 bis 315 Hz
 - b) der Schallabsorptionsgrad der neuen Lärmschutzelemente muss
 - > 0,8 im Frequenzbereich von 500 bis 4000 Hz
 - 0,3 bis 0,8 im Frequenzbereich von 100 bis 500 Hzbetragen.
5. Die unter Nebenbestimmung C4 vorgeschriebene Überwachung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez, 53) innerhalb von 8 Wochen nach Errichtung bzw. Installation schriftlich vorzulegen.

6. Nach der Errichtung der neuen Lärmschutzwand sind durch eine Lärmmessung nach den Vorgaben der TA Lärm die mit Schreiben der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 16.01.2019 (Az. S1740084-02(3)) prognostizierten anteiligen Beurteilungspegel aus dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten an folgenden Immissionsorten zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) zu messen:
 - IO3 Josef-Zimmermann-Straße 15 (Wesseling) - 2. OG
 - IO4 Grüner Weg 1g (Wesseling) - 2. OG
 - IO7 Kölner Str. 111 (Wesseling) - 3. OG
 - IO9 Nordstr. 84a (Wesseling) - 1. OG
7. Nach der Errichtung der neuen Lärmschutzwand ist durch eine Lärmmessung nach den Vorgaben der TA Lärm die Gesamtbelastung (tagsüber und nachts) an folgenden Immissionsorten zu messen:
 - IO3 Josef-Zimmermann-Straße 15 (Wesseling) - 2. OG
 - IO4 Grüner Weg 1g (Wesseling) - 2. OG
 - IO5 Ufer Str. 196 (Niederkassel) - 1. OG
 - IO6 Kölner Str. 98 (Wesseling) - 3. OG
 - IO7 Kölner Str. 111 (Wesseling) - 3. OG
 - IO8 Nordstr. 53 (Wesseling) - 1. OG
 - IO9 Nordstr. 84a (Wesseling) - 1. OG
 - IO10 Josef-Zimmermann-Str. 5 (Wesseling) - 2. OG
8. Die messtechnischen Überprüfungen nach den Nebenbestimmungen C3, C6 und C7 müssen von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt werden, die weder an der Erstellung der Prognose beteiligt war, noch die die baubegleitende Überwachung durchgeführt hat und wirtschaftlich und juristisch unabhängig von der/ den bisher beteiligten Stelle/n zur Erstellung der Prognose und Durchführung der baubegleitenden Überwachung ist.
9. Über die jeweiligen Messungen nach den Nebenbestimmungen C3, C6 und C7 ist durch das Messinstitut jeweils ein Messbericht zu erstellen. Der jeweilige Messbericht ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln Dezernat

53) spätestens 2 Monate nach Abschluss der Messungen schriftlich zuzusenden.

D. Baustellenlärm

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Baustelle zum Abbruch der bestehenden Werksmauer sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
 - a. Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
 - b. Die Baumaschinen sind so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
 - c. Die Baumaschinen sind regelmäßig zu warten. Insbesondere gilt dies für die Antriebe und Getriebe der Maschinen.
 - d. Die Fahrwege der LKW sind möglichst eben (ohne Schlaglöcher und große Geländesprünge o.ä.) auszuführen.
 - e. Es wird entlang der Baugrenze eine mobile Schallschutzwand errichtet. Die Wand wird 3,5m hoch und ca. 220 m lang. Die mobile Schallschutzwand darf nur so wenig wie möglich aus Platzgründen unterbrochen und durch einen Bauzaun mit 2 m hohen Lärmschutzmatten ersetzt werden. Dies erfolgt an folgenden Stellen:
 - Eingang Josef-Zimmermann-Str.
 - Trafostation
 - Südseite PKW Parkplatz
 - Haus Josef-Zimmermann-Str. 1
 - Öffgasse 1
 - f. Die Einfügungsdämpfung der mobilen Lärmschutzwand muss 15 dB betragen.
2. Zur weiteren Reduzierung des im Antrag prognostizierten Beurteilungspegels der Baustelle am Immissionsort Josef-Zimmermann-Str. 2 sind die Trennstellen mittels Schneidbrenner durchzuführen.
3. Lärmrelevante Tätigkeiten auf der Baustelle dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 7: 00 – 17:00 Uhr durchgeführt werden.

E. Arbeitsschutz

1. Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.

2. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen.

Er muss Angaben enthalten über:

- Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten
- Rückbaumethode
- Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen
- Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege
- Absturzsicherungen
- Sicherungsmaßnahmen, z.B. Festlegen von Gefahrenbereichen

Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

3. Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z.B. als Baggerfahrer) ausführen. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind,
- Gefahrenbereiche nicht betreten werden und
- der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.

4. Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere Gefahr drohende Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wieder aufgenommen werden.

5. Bei allen Rückbauarbeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung wie u. a. Kopf- und Fußschutz sowie Gehörschutz erforderlich. Je nach Arbeitsplatz

ist für eine geeignete Absturzsicherung zu sorgen, wobei kollektive Maßnahmen (u. a. Gerüste) Vorrang vor individuellen Maßnahmen (Anseilschutz) haben.

3.2 Nebenbestimmungen zugehörig zur abschließenden Genehmigung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.1.2 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2.2 Lärm

3.2.2.1 Die von der Genehmigung erfasste Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte – gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) an den nachstehend genannten Immissionsorten zur Tag- (6:00-22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00-6:00 Uhr) nicht überschreiten:

| IO | Bezeichnung Immissionsort (IO) | Immissionsort-höhe [m] | anlagenbezogener Beurteilungspegel Tagzeit [dB (A)] | anlagenbezogener Beurteilungspegel Nachtzeit [dB (A)] |
|------|--------------------------------|------------------------|---|---|
| IO 7 | Kölner Str. 111 – 4. OG | 10,5 | 46 | 45 |
| IO 9 | Nordstr. 84 A – 2. OG | 5,0 | 44 | 40 |

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.3** Eine Entscheidung über die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §18 Abs. 3 BImSchG ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen. Ggf. erforderliche Verlängerungen der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 13 BImSchG einkonzentrierten Genehmigungen sind gesondert bei den Fachbehörden einzuholen.

Notfallplanung

- 4.4** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, erhoben werden.

Köln, den 25.01.2024

Im Auftrag

gez. Kröger